

Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1973
und mit Änderungen / Ergänzungen nach Beschlüssen auf der JHV vom 15.04.2010

§ 1 Name, Sitz und Form

1. Die Vereinigung führt den Namen "INGENIEUR-VEREINIGUNG CUXHAVEN".
2. Sitz der Vereinigung ist Cuxhaven.
3. Die Vereinigung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Erwerbstätigkeit der Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Der Zusammenschluss aller interessierten Ingenieure in Cuxhaven und Umgebung.
2. Die Gelegenheit, sich kennenzulernen und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen.
3. Eine fachliche Weiterbildung durch Vorträge, Besichtigungen u. a.
4. Geselliges Beisammensein auf festlichen und anderen Veranstaltungen.
5. Die Wahrung der Berufsinteressen der Mitglieder.
6. Die Stellungnahme zu öffentlichen Angelegenheiten, wenn sie fachbezogen sind und von der einfachen Mehrheit der sie beschließenden Versammlung getragen werden.

§ 3 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand und
- c. der Ältestenrat.

Die Organe leisten ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung und ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied unserer Vereinigung kann werden, wer die Berufsbezeichnung "INGENIEUR" allein oder in einer Wortverbindung führen darf. Als Grundlage zur Definition des Begriffes gilt die Auslegung im „Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG)“, welches in der Neufassung vom 12.07.2007 im Nds.GVBl. 26/207 (Seite 434) veröffentlicht wurde.

Wer die Mitgliedschaft zu erwerben wünscht, hat einen schriftlichen Antrag laut Vordruck an den Vorstand der Vereinigung zu richten und erkennt damit die Satzung an. Dieser Antrag muss insbesondere die Erfüllung der vorgenannten Aufnahmebedingungen nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Bekanntgabe der Aufnahme wird im Rundschreiben veröffentlicht.

Bei Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar. Der Bescheid ist dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 5 Leistungen von Beiträgen

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Es wird angestrebt, diese möglichst im Lastschriftverfahren jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Dieses ist für ein neu aufgenommenes Mitglied erstmals für den Monat fällig, welcher dem Aufnahmetag folgt.

Einkommensschwachen oder fortgezogenen Mitgliedern kann eine Beitragsermäßigung vom Vorstand bewilligt werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden gestellt wird und dieser ausreichend begründet wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Mitglied kann sich für ein Amt in der Vereinigung bewerben und gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den Tagesordnungen der Versammlungen zu stellen und Anregungen für das Vereinsleben zu geben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Das Ansehen der Vereinigung ist zu wahren.
2. Die Bedingungen der Satzung sind zu beachten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende eines Halbjahres möglich.

2. durch Ausschluss:

Ausgeschlossen werden kann, wer

a) gegen die Satzung grob verstößt,

b) dem Ansehen der Vereinigung erheblich schadet,

c) trotz zweimaliger Mahnung den Beitragszahlungen nicht nachkommt und

d) sich unehrenhafte Handlungen zuschuldenkommen lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat. Der Auszuschließende ist durch den Vorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen. Auf Verlangen muss er vor der Beschlussfassung vom Ältestenrat gehört werden. Dem Betreffenden ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch einen eingeschriebenen Brief umgehend vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der so vorgenommene Ausschluss ist unanfechtbar.

3. durch den Tod.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassenwart und einem Pressewart. Er kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Veranstaltungen Beisitzer berufen. Diese sind nur in ihrem Aufgabengebiet stimmberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 1. Kassenwart und in dem darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassenwart und der Pressewart neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung neu zu besetzen. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Er tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende (im Bedarfsfall der 2. Vorsitzende) leitet die Vereinigung, beruft den Vorstand und die Versammlungen ein, setzt Tagesordnungen fest und ist Mitglied im Ältestenrat.

Die Schriftführer laden zu jeder Versammlung schriftlich ein. Sie führen die Mitgliederkartei und erledigen den sonstigen Schriftverkehr. Über die Jahreshauptversammlung sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen fertigen sie Protokolle an. Sie verfassen über die sonstigen Veranstaltungen kurze Berichte. Für die Jahreshauptversammlung ist ein Jahresbericht aufzustellen. Die Kassenwarte haben die Buch- und Kontenführung zu besorgen. Sie haben die Beitragseingänge zu überwachen und säumige Mitglieder zu mahnen. Über größere Veranstaltungen sind Kostenübersichten baldmöglichst zu erstellen. Zur Jahreshauptversammlung ist ein umfassender Kassenbericht zu erstellen. Zuvor sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu übergeben.

Der Pressewart soll die Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierzu gehört unter anderem die Abfassung von Zeitungsberichten über besondere Veranstaltungen und Stellungnahmen zu öffentlichen Belangen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern und dem 1. Vorsitzenden (vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden) der Vereinigung. Die Mitglieder sind vom Vorstand vorzuschlagen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Hierzu sollen möglichst ältere Mitglieder herangezogen werden, die zur Zweckerfüllung der Vereinigung beigetragen haben. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter für 2 Jahre jeweils in der Mitte der Wahlperiode des 1. Vorsitzenden der Ingenieur-Vereinigung.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung. Zu beabsichtigten Satzungsänderungen ist vor der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung die Stellungnahme des Ältestenrates einzuholen. Der Ältestenrat entscheidet ferner über Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern, sofern der Vorstand selber befangen ist.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Diese findet alljährlich im März *oder* April statt. Der Vorstand hat hierzu mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Folgende Handlungen sind ausschließlich der Jahreshauptversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Bestätigung des Ältestenrates.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Änderung der Satzung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Zu Punkt 7 (Änderung der Satzung) und Punkt 8 (Auflösung) ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge für Tagesordnungspunkte sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form zu richten.

Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, bedürfen einer Unterstützung von mindestens 20 % der Mitglieder, welche durch ihre Unterschrift ihren Wunsch bekunden. Kommt dieser Antrag von seiten des Vorstandes, so ist diese Unterstützung nicht erforderlich. Anträge auf Auflösung der Vereinigung erfordern die Unterstützung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist von den Schriftführern ein Protokoll zu fertigen.

Bei Wahlen ist, sofern sie nicht durch Zuruf erfolgen, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erforderlich. Eine geheime Wahl ist immer dann erforderlich, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, sind weitere Wahlgänge erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Vermögensstand der Vereinigung sowie die Jahresabrechnung der Kassenwarte zu prüfen. Sie haben hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Gewählt werden sie von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Im ersten Jahr ist der Gewählte 2. Kassenprüfer. Er rückt im darauf folgenden Jahr zum 1. Kassenprüfer auf. Somit wird in jedem Jahr nur der 2. Kassenprüfer gewählt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der beschlossenen Auflösung übernimmt der Vorstand das Amt des Liquidators und verkauft das Inventar und das sonstige Eigentum. Das ganze Barvermögen ist sodann dem Deutschen Roten Kreuz zu überweisen. Damit ist die Auflösung der Vereinigung erfolgt, und alle Rechte und Pflichten sind erloschen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in vorstehender Fassung tritt mit dem 19. Januar 1973 in Kraft.
Cuxhaven, den 19. Januar 1973

Die Mitgliederversammlung,

Der Vorstand:	Werner Mews	1. Vorsitzender,	Herbert Tiedemann	2. Vorsitzender,
	Rainer von Barga	1. Schriftführer,	Bodo König	2. Schriftführer,
	Berthold Eckhoff	1. Kassenwart,	Hubert Osterndorf	2. Kassenwart,

Der Ältestenrat.

und mit Änderungen / Ergänzungen nach Beschlüssen auf der JHV vom 15.04.2010

Die Mitgliederversammlung,

Der Vorstand:	Herbert Pape	1. Vorsitzender,	Holger Eustermann	2. Vorsitzender,
	Gabriela Landvogt	1. Schriftführerin,	Joachim Dingler, kom.,	2. Schriftführer,
	Matthias Brütt	1. Kassenwart,	Berthold Eckhoff	2. Kassenwart,
	Joachim Dingler	Pressewart,		

Der Ältestenrat: Hubert Osterndorf (Vors.), Walter Hagenah, Siegfried Beilfuß, Harald Ahrens,
Herbert Pape (1. Vorsitzender).